

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 7. Juli 1978

112. Stück

- 311.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinde Sebersdorf
- 312.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 142 Obernberger Straße im Bereich der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding
- 313.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 193 Faschina Straße im Bereich der Gemeinde Au
- 314.** Kundmachung: 7. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966

311. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Juni 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinde Sebersdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Sebersdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellenden Straßentrassen der Anschlußstelle Sebersdorf liegen zwischen km 132,900 und km 133,500 der mit Verordnung BGBl. Nr. 332/1976 in ihrem Verlauf bestimmten A 2 Süd Autobahn und binden jeweils in die zu verlegende Landesstraße 401 ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrassen aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Sebersdorf aufliegenden Planunterlage (Planzeichen A 2/5; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

312. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Juni 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 142 Obernberger Straße im Bereich der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 142 Obernberger Straße wird im Bereich der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 34,6 (alt) und bindet bei km 35,928 (alt) an der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Suben und St. Marienkirchen bei Schärding wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 5 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

313. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Juni 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 193 Faschina Straße im Bereich der Gemeinde Au

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 193 Faschina Straße wird im Bereich der Gemeinde Au wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse verläßt bei km 40,351 den Bestand, überbrückt zirka 16 m unterhalb der bestehenden Straße die Bregenzerach und bindet bei km 40,770 in die B 200 Bregenzerwald Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Au aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 500) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

314. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 29. Juni 1978, mit der die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 geändert wird (7. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 29. Juni 1978 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

1. § 18 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Versorgungsbezug — ausgenommen die Ergänzungszulage und die Hilflosenzulage — darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen

Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.

Dies gilt jedoch nicht, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
- c) die frühere Ehefrau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die frühere Ehefrau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der früheren Ehefrau angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

2. Im § 24 Abs. 1 hat der zweite Satz zu entfallen.

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I treten mit 1. Juli 1978 in Kraft.

Lausecker